

Forschungsprojekt: Einfluss der International Financial Reporting Standards (IFRS) auf das schweizerische Rechnungslegungs- und Gesellschaftsrecht

1. Einführung

Es geht um die Frage, wie der internationale Rechnungslegungsstandard IFRS in die Schweizerische Rechtsordnung einwirkt. Die Frage stellt sich einmal im Zusammenhang mit der Auslegung des schweizerischen Rechnungslegungsrechts, nämlich, ob gewisse Regeln der IFRS als allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze oder in anderer Form anwendbar sein können. Es ist zu prüfen, wie eine Norm der internationalen Selbstregulierung in die schweizerische Rechtsordnung einwirken kann (erstes Teilprojekt). Weiter ist zu prüfen, ob die Unterschiede zwischen den IFRS und den Bestimmungen des Obligationenrechts zwingend zu unterschiedlichen Darstellungen führen müssen, oder ob es möglich ist, die Wahlmöglichkeiten in beiden Normsystemen so auszuüben, dass ein einheitlicher Abschluss entsteht, der beiden Normen entspricht (zweites Teilprojekt). Diese Möglichkeit würde die Rechnungslegung, vor allem den Konsolidierungsprozess, erheblich vereinfachen. Schliesslich ist zu prüfen, ob eine interne finanzielle Berichterstattung, die sich an den Anforderungen der IFRS ausrichtet, den aktienrechtlichen Anforderungen entspricht (drittes Teilprojekt). Eine interne finanzielle Berichterstattung, die sich nach den Bedürfnissen des OR ausrichtet, ist anerkanntermassen ungenügend; das allfällige Genügen einer IFRS-Berichterstattung könnte es erlauben, die handelsrechtliche Bilanz und die Bilanz als internes Führungsinstrument zu synchronisieren.

Die Ergebnisse des Forschungsprojekts werden pro Teilprojekt in drei einzelnen Dissertationen dargestellt; weiter fliessen sie auch in die neue Auflage des Buchs „Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht“ ein und in spezifische Aufsätze zu Einzelthemen. Als Forschungspartner fungieren die Prof. Ulf Schiller, Universität Basel, Professor für Accounting und Prof. Reto Eberle, Universität Zürich, Professor für Auditing, weiter die Schweizerische Treuhänderkammer und das Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ (IFZ) und schliesslich Prof. Joachim Hennrichs, Universität Köln, Prof. Ulrich Torggler (Universität Wien) und Prof. Eva Micheler (London School of Economics).

Das Forschungsprojekt befasst sich mit der Frage, inwieweit die International Financial Reporting Standards in die schweizerische Rechtsordnung einwirken. Die Frage stellt sich zum einen im Zusammenhang mit dem Rechnungslegungsrecht, weiter aber auch im Zusammenhang mit der Beschreibung der finanziellen Führungspflichten des Verwaltungsrats (vgl. Ziff. 2.3.4). Bevor auf das Projekt näher eingegangen wird, sollen in einem Einleitungsteil die Grundlagen der Rechnungslegung und ihre Zielsetzungen beschrieben werden und weiter die Quellen der Rechnungslegung, insbesondere das Wesen der IFRS beschrieben (vgl. 2.1.3) werden.

2. Grundlagen der Rechnungslegung: möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage

1. Grundlagen

Primäres Ziel der Rechnungslegung ist es, den Adressaten der Jahresrechnung eine möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage zu erlauben¹ und Informationen über die Vermögens- und Finanzlage, deren Veränderung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Risikofähigkeit eines Unternehmens darzustellen. Der Grundsatz gilt für alle Unternehmen; seine Umsetzung ist Voraussetzung dafür, dass Gesellschafter ihre Mitwirkungs- und Vermögensrechte wahrnehmen können und schützt somit indirekt die Eigentumsgarantie.² Gemäss Art. 716a OR gehört die Oberleitung, auch die finanzielle Oberleitung zu den nicht delegierbaren Pflichten des Verwaltungsrats.³ Diese Pflicht können Verwaltungsräte nur wahrnehmen, wenn sie die Vermögens- und Ertragslage und die (bilanzielle) Risikofähigkeit des Unternehmens verlässlich kennen und wissen, wie sich ihre Entscheide auf die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens auswirken.

¹ Art. 662a aOR; Art. 958 Abs. 1 OR; HWP 2014, Bd. 1, II.3.3.1, S. 34.

² Vgl. BEHR/LEIBFRIED, S. 59-61; BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 7-15; BOEMLE/LUTZ, S. 40-41; BUDDE, S. 39; DRUEY, § 25 N 45-54; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 8 N 16-29; STOFFEL, Grundriss des Aktienrechts, N 1015-1021.

³ BÖCKLI, Aktienrecht, § 13 N 303-309; BSK OR II-WATTER/ROTH PELLANDA, Art. 716a N 4-8; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 410-416.

Die Rechnungslegung ist weiter Voraussetzung für die Durchführung staatlicher Aufgaben. Sie ist Grundlage für die Steuerveranlagung⁴ und für die Erhebung von Abgaben im Sozialversicherungsbereich. Schliesslich führt die Rechnungslegung zu Transparenz und dazu, dass alle wirtschaftlichen Vorgänge im Unternehmen dokumentiert und belegt sind. Sie wirkt sich daher präventiv auf die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus, und ist ein wesentliches Hilfsmittel im Rahmen der Korruptionsbekämpfung.⁵

Die Rechnungslegung dient somit auch dem öffentlichen Interesse, direkt als Anknüpfungspunkt für die Besteuerung und Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, aber auch indirekt, weil sie dem Verwaltungsrat ein Instrument gibt, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die bilanzielle Risikofähigkeit permanent zu beurteilen und damit das Unternehmen nachhaltig stabilisiert.

Diesen Zielsetzungen kann die Rechnungslegung aber nur entsprechen, wenn sie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellt, dass sie Grundlagen für ein zuverlässiges Urteil bilden kann, wie das auch ausdrücklich in Art. 958 OR des neuen Rechnungslegungsrechts festgehalten ist.⁶

2. Die Zielsetzungen der Rechnungslegung im Einzelnen

Traditionellerweise werden folgende **Zielsetzungen der Rechnungslegung** definiert:⁷

a) Kapitalerhaltung

Der Grundsatz der Kapitalerhaltung⁸ soll bewirken, dass Ausschüttungen an Gesellschafter nur unter besonders qualifizierten Voraussetzungen und gestützt auf spezielle Verfahren erfolgen. **Der Grundsatz der Kapitalerhaltung will verhindern, dass übertriebene Ausschüttungen an Gesellschafter stattfinden.** Zu diesem Zweck bezeichnet die Gesellschaft ein spezifisches Eigenkapital. Dieses Eigenkapital ist ein Posten auf der Passivseite, das heisst, es bezeichnet die Mittelherkunft, nicht die Mittelverwendung. Das Eigenkapital kann auch als das Netto-Vermögen beschrieben werden. Es ist das Resultat, das sich ergibt, wenn das Fremdkapital vom Bruttovermögen abgezogen wird. *Das Netto-Vermögen der Gesellschaft bezeichnet den Betrag, der für die Befriedigung der (bekannten) Gesellschaftsgläubiger nicht gebraucht wird. Dieser Betrag ist das Eigenkapital.* Es beschreibt die Resistenz des Unternehmens gegen das Risiko der Verminderung von Aktiven durch Mittelabfluss oder Bewertungskorrekturen. Je grösser das Eigenkapital eines Unternehmens ist, desto resistenter ist das Unternehmen gegenüber diesen Risiken.⁹ Aus diesem Grund **kann das Eigenkapital als „Risikoreserve“¹⁰ der Gesellschaft bezeichnet werden.** Die Kapitalerhaltung ist eine Zielsetzung der Vorschriften zur Rechnungslegung im Obligationenrecht, nicht aber der IFRS.

b) Rechenschaftsablegung

Die Rechnungslegung bezweckt auch die Rechenschaftsablegung: Die Leistungen des Managements, des Verwaltungsrats und der Gesellschaft und die Vorgänge im Unternehmen sollen retrospektiv beurteilt und dokumentiert werden können. In einem gewissen Sinn „arbeiten“ die Organe der Gesellschaft mit dem Geld der Gesellschafter, ähnlich einem Beauftragten, der für seinen Auftraggeber ein Geschäft besorgt. *Wie der Beauftragte seinem Auftraggeber Rechenschaft schuldet,¹¹ müssen auch die Organe der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern Rechenschaft ablegen. Diese Parallelität zum Beauftragten zeigt sich im „Principal-Agent-*

⁴ Vgl. BEHR, S. 9; BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 16; DRUEY, § 25 N 59; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 8 N 27; MEYER, betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, S. 4.

⁵ Botschaft, S. 1623; vgl. auch PIETH, S. 2-3.

⁶ Art. 958 Abs. 1 OR: “Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können“.

⁷ BEHR/LEIBFRIED, S. 57-63; BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 7-15; BOEMLE/LUTZ, S. 40-41 und S. 45-47; DRUEY, § 25 N 45-61; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 8 N 16-29; STOFFEL, Grundriss des Aktienrechts, N 1015-1021; BGE 133 III 453, E. 7.2.

⁸ BÖCKLI, Aktienrecht, § 1 N 176-177; BÖCKLI, Eigenkapitalschutz, S. 5; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 8 N 55-58; MEYER, S. 220-234; STOFFEL, Grundriss des Aktienrechts, N 212-214.

⁹ Vgl. BÖCKLI, Eigenkapitalschutz, S. 16.

¹⁰ HANDSCHIN, Risikoreserve, S. 69-83; vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 100.

¹¹ Art. 400 Abs. 1 OR; BALLWIESER, S. 298; MEYER, finanzielles Rechnungswesen, S. 17; MÜLLER/LIPP/PLÜSS, S. 162; BSK OR I-WEBER, Art. 400 N 2-9; vgl. auch HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 16.

Grundsatz“.¹² Als Prinzip umschreibt er, dass Organe die Vorstellungen der Gesellschafter umsetzen müssen und dafür rechenschaftspflichtig sind. Die Rechnungslegung ist das zentrale Instrument dieser Rechenschaftsablage.

Die Funktion der Rechnungslegung als Rechenschaftsablage *kann auch das Verhalten des Managements und des Verwaltungsrats beeinflussen*. In der Rechnungslegung nach Obligationenrecht gibt es Wege, um Fehlentscheide des Managements nicht in der Erfolgsrechnung und der Bilanz offenlegen zu müssen. Der Verzicht auf den Grundsatz *einer strengen Einzelbewertung*¹³ erlaubt dem Management, Werterhöhungen und Wertverminderungen innerhalb eines Bewertungspostens zu verrechnen. Grosszügige Vorschriften über die Bildung und Auflösung stiller Reserven können Ertragseinbrüche (jedenfalls kurzfristig) verschleiern helfen. Das führt dazu, dass die OR-Rechnungslegung das Management und den Verwaltungsrat dazu verleiten kann, Risiken einzugehen, die es nicht eingehen würde, wenn die Rechnungslegung sicherstellen würde, dass Fehlentscheide des Managements sofort und unverfälscht in der Rechnungslegung abgebildet werden.

c) Führungsinstrument und Entscheidungsgrundlage für Management und Verwaltungsrat

Das Management und der Verwaltungsrat sollen auf der Grundlage der Rechnungslegung und in Kenntnis der Risikofähigkeit¹⁴ des Unternehmens die richtigen Entscheide treffen. Dieser Anforderung kann die Rechnungslegung nur genügen, wenn sie möglichst aufschlussreich ist und versucht, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen. Die zu tiefe Bewertung von Aktiven und eine zu hohe und unspezifizierte Behandlung von Risiken sind schädlich. Sie führen dazu, dass das Unternehmen sein Risikopotential (zu Lasten des Anspruchs der Aktionäre auf Gewinnstrebigkeit¹⁵) nicht ausschöpft oder dass das Management (wissend, dass die Bewertungen vorsichtig sind) sich auf das Vorliegen hoher stiller Reserven verlässt und die Risikofähigkeit des Unternehmens überschätzt.

In der schweizerischen Rechnungslegungspraxis ist zwischen der Zielsetzung der Kapitalerhaltung und der Zielsetzung der Rechnungslegung als Führungsinstrument ein Widerspruch feststellbar. Die Zielsetzung der Kapitalerhaltung wird im Ergebnis durch falsche Zahlen am richtigen Ort begünstigt: sind die Aktiven zu tief und die Passiven zu hoch bewertet, wird die Zielsetzung der Kapitalerhaltung *gefördert* und die Bilanz ist im Ergebnis robuster, als das der Fall wäre, wenn das Unternehmen versuchen würde, Aktiven und Passiven möglichst genau zu bewerten. Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Rechnungslegung als Führungsinstrument führen diese Unter- und Überbewertungen aber zu falschen Entscheidungen. *Als Führungsinstrument brauchbar ist die Rechnungslegung nur, wenn sie versucht, die Werte im Unternehmen möglichst präzise abzubilden. Vorsichtsbezogene Bewertungsvorschriften haben in einer Rechnungslegung, die als Führungsinstrument dienen soll, nichts verloren.*¹⁶

d) Schutz des Kapitalmarkts und Anknüpfung für das Steuerrecht

Die Rechnungslegung dient nicht nur der Transparenz gegenüber bestehenden Aktionären, sondern auch gegenüber potentiellen Investoren und dem Kapitalmarkt¹⁷ Und ist schliesslich auch Anknüpfungspunkt für die Besteuerung des Unternehmens.

¹² DAVIES/WORTHINGTON/MICHELER, S. 151-152; GROSSMAN/HART, S. 7-46.

¹³ Art. 960 Abs. 1 OR: Aktiven und Verbindlichkeiten werden *in der Regel* einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 583.

¹⁴ Vgl. zur Risikofähigkeit HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 101-104 und auch HANDSCHIN, Eigenkapitalvorschriften, S. 516-519.

¹⁵ Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 2 N 53-57; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 262; BSK OR II-TRUFFER/DUBS, Art. 706 N 16; WEBER, Grundriss des Aktienrechts, N 898.

¹⁶ Vgl. auch GIGLER, F.; C. KANODIA; H. SAPRA; AND R. VENUGOPALAN. „Accounting Conservatism and the Efficiency of Debt Contracts.“ *Journal of Accounting Research*, 47 (2009): 767-797 als Antwort auf WATTS, R. L. „Conservatism in Accounting Part I: Explanations and Implications.“ *Accounting Horizons*, 17 (2003): 207-221.

¹⁷ BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 13; DRUEY, § 25 N 62; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 8 N 74.

3. Rechnungslegungsvorschriften: Obligationenrecht und anerkannte Standards der Rechnungslegung, Unterschiede und Gemeinsamkeiten

1. Handelsrechtliche Rechnungslegungsvorschriften (Vorschriften des Obligationenrechts)

a) Grundlagen, neues Rechnungslegungsrecht

Die Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts sind auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

b) Die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

Das neue Rechnungslegungsrecht verweist für die Ausgestaltung der Rechnungslegung in Art. 958c OR auf die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, die dann Anwendung finden sollen, wenn sich dem Gesetz keine verlässliche Antwort entnehmen lässt.¹⁸ Mit diesem dynamischen Verweis auf die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung soll sichergestellt werden, dass das Rechnungslegungsrecht immer der aktuellen und als pflichtgemäss verstandenen Praxis entspricht.¹⁹ Als Quelle für die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung wird zum einen das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP) beigezogen, das Standardwerk für Lehre und Praxis²⁰. Es stellt sich die Frage, inwieweit auch die Vorschriften der IFRS für die Feststellung der Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung und der einzelnen Vorschriften beigezogen werden können, die sich daraus ergeben (vgl. Ziff. 2.3.2).

2. Anerkannte Standards der Rechnungslegung

a) Grundlagen

Anerkannte Standards der Rechnungslegung sind durch private Organisationen erlassene Normen der Selbstregulierung. In der schweizerischen Praxis sind die Swiss GAAP FER und die IFRS wichtig. Teilweise wird deren Verwendung auch rechtlich vorgeschrieben, so für börsenkotierte Konzerne, die ihre konsolidierte Konzernrechnung nach anerkannten Standards erstellen müssen. Das führt dazu, dass diese Normen der Selbstregulierung als Folge der obligatorischen Anwendung zu mittelbarem Gesetzesrecht werden. Die genauen Auswirkungen dieses Verweises werden im Rahmen des Teilprojektes A „Einfluss der IFRS auf die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften“ genauer untersucht (vgl. Ziff. 2.3.2).

Die IFRS sind nicht nur Normen der internationalen Selbstregulierung, sondern sie sind auch EU-Recht. In der Europäischen Union wird die Massgeblichkeit der IFRS nicht durch einen Verweis auf deren jeweils aktuellen Stand erreicht, sondern durch die Übernahme der einzelnen Vorschriften in das EU-Recht.

b) Swiss GAAP FER

Die Swiss GAAP FER sind ein Rechnungslegungsstandard für mittlere und grössere Unternehmen. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) vermitteln. Sie regeln die Kernfragen der Rechnungslegung. Die Regelungsdichte ist geringer, als bei den IFRS; nicht behandelte Fragestellungen sind im Sinne des Oberziels True and Fair View zu lösen (was zur Frage führt, ob IFRS-Regeln beigezogen werden müssen, wenn die Swiss GAAP FER Regeln Lücken aufweisen). In der schweizerischen Praxis spielen die Swiss GAAP FER eine grosse Rolle; sie werden auch im Rahmen des Forschungsprojektes thematisiert, allerdings immer im Vergleich mit den analogen Vorschriften der IFRS.

c) IFRS

aa) Grundlagen

Bis März 2002 wurden die IFRS als „International Accounting Standard“ (IAS) bezeichnet. Inzwischen werden sie unter dem Titel „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) herausgegeben. „IFRS“ ist zugleich der Oberbegriff für das Gesamtwerk aller vom Regelungsgeber *International Accounting Standards Board (IASB)*

¹⁸ BAUEN/BERNET, N 353; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 51 N 27-34.

¹⁹ MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 8 N 53; BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, Art. 959 N 9.

²⁰ ZEMP/PLOZZA, S. 12; vgl. zur Besprechung des Urteils 2C.897/2008 OESTERHELT/GRÜNINGER, S. 50: „[...] «Bibel» der Wirtschaftsprüfung“; BGE 136 II 88, E.4.4: „Cet ouvrage constitue un guide de référence pour les professionnels de l'audit et est considéré, dans la jurisprudence, comme un ouvrage de doctrine [...]“.

erlassenen Rechtsvorschriften. Der *International Accounting Standards Board (IASB)* ist eine private Organisation; die IFRS sind vor allem Normen der (internationalen) Selbstregulierung. Die IFRS bestehen aus verschiedenen einzelnen Standards. Jeder dieser Standards behandelt ein bestimmtes Teilgebiet der Rechnungslegung.

bb) EU-IFRS

Kapitalmarktorientierte Unternehmen haben in der EU seit 2005 ihre Konzernabschlüsse nach IFRS zu erstellen.²¹ Die Übernahme der IFRS als EU-Recht erfolgt nicht durch eine direkte Verweisung auf die jeweils aktuellen IFRS, sondern durch eine Art autonomer Nachvollzug. Das hat zur Folge, dass Änderungen in den IFRS fortlaufend in das EU-Recht übernommen werden müssen. Das führt zwangsläufig zu Unterschieden, sei es als Folge einer verzögerten Übernahme oder als Folge des Verzichts, bestimmte Entwicklungen ebenfalls nachzuvollziehen. Für die durch die EU übernommenen IFRS kann der Begriff „EU-IFRS“ verwendet werden, um die übernommenen Bestimmungen besser von den IFRS abzugrenzen. Die Übernahme der IFRS in die EU-IFRS führt dazu, dass die IFRS nicht nur Normen der Selbstregulierung sind, sondern europäisches Recht, deren Einfluss in die schweizerische Rechtsordnung allenfalls anderen Regeln folgt, als der Einfluss internationaler Normen der Selbstregulierung. Es stellt sich auch die Frage, welche Normen in der Schweiz anwendbar sind, wenn sich IFRS und EU-IFRS inhaltlich unterscheiden.

3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der OR-Rechnungslegung und den IFRS

a) Gemeinsamkeiten

Die Rechnungslegung muss so ausgefertigt werden, dass sie „eine möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage“ ermöglicht. Diese Zielsetzung besteht in der OR- und IFRS Rechnungslegung gleichermaßen; die Umsetzung, vor allem der Detaillierungsgrad der Rechnungslegung ist allerdings unterschiedlich. Der tiefere Detaillierungsgrad der OR-Rechnungslegung ermöglicht Saldierungen und Verrechnungen, die dazu führen können, dass negative Entwicklungen verschleiert werden können (vgl. nachfolgend b) aa).

Gemeinsam ist in allen Vorschriften der Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going concern). Die Rechnungslegung beruht nach Art. 958a Abs. 1 OR auf der Annahme, dass ein Unternehmen für die nächsten zwölf Monate fortgeführt wird. Sollte die Fortführung nicht mehr möglich sein, muss die Bewertung umgestellt werden. Gemäss Art. 958a Abs. 2 OR sind in diesem Fall nicht mehr Fortführungs-, sondern Veräusserungswerte²² der Rechnungslegung zu Grunde zu legen. Dieser zentrale Grundsatz gilt auch in den IFRS. Die zwölf-Monats-Frist, in der die Fortführung möglich sein soll, wurde durch das neue Rechnungslegungsrecht letztlich aus den IFRS übernommen.²³ Der Wechsel von Fortführungs- zu Liquidationswerten führt in den meisten Fällen zu einer Reduktion des Eigenkapitals.²⁴ Zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung gehört weiter das Prinzip der sachlich und zeitlich konsequenten Periodenabgrenzung.²⁵ Das neue Recht verlangt in Art. 958b Abs. 1 OR ausdrücklich, dass Aufwände und Erträge voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden müssen.²⁶ Der Grundsatz der Stetigkeit/Vergleichbarkeit verlangt, dass die Abschlüsse über die Zeit hinweg vergleichbar sein müssen.²⁷ Zum

²¹ Art. 4 der EG-Verordnung 1606/2002.

²² Vgl. dazu HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 304-316; HWP 2014, Bd. 1, II.3.3.3.1, S. 35; BEHR/LEIBFRIED, S. 29; BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 135-141; BOEMLE/LUTZ, S. 273; DRUEY, § 25 N 50; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 51 N 45; BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, Art. 662a N 12a.

²³ Findet sich auch in den Swiss GAAP FER (RK Ziff. 9) und in den PS (Prüfungsstandards) 570 ff.

²⁴ Sog. „Sturz vom Bewertungssockel“; vgl. dazu Beispiel „Maschinenpark“ in HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 308-310.

²⁵ Swiss GAAP FER Rahmenkonzept Ziff. 11: „Die Jahresrechnung ist auf Grundlage der Periodenabgrenzung zu erstellen. Demgemäss werden die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen erfasst, wenn sie auftreten und nicht, wenn flüssige Mittel oder ein Zahlungsmitteläquivalent eingehen oder bezahlt werden. In zeitlicher Hinsicht bedeutet dies, dass Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, periodengerecht abgegrenzt und erfasst werden“.

²⁶ Art. 958b Abs. 1 OR: „Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden“.

²⁷ Vgl. Art. 662a Abs. 2 Ziff. 5 aOR; Art. 958c Abs. 1 Ziff. 6 OR: „Es sind bei der Darstellung und der

Grundsatz der Stetigkeit gehört auch die Pflicht, Vorjahreszahlen anzugeben.²⁸

b) Unterschiede

aa) Transparenzbezogene Unterschiede

Unterschiede bestehen in den Transparenzbezogenen Grundsätzen. Sicher kann festgehalten werden, dass die OR-Rechnungslegung weniger transparent ist, als die Rechnungslegung nach IFRS. Gestützt auf den *Grundsatz der glaubwürdigen Darstellung*²⁹ müssen die offengelegten Informationen nach IFRS Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse, die sie zum Inhalt haben, *verlässlich darstellen. Aus diesem Grunde muss, eine vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung aller Geschäftsvorfälle und Sachverhalte stattfinden*. Jeder Buchungsvorgang muss mittels eines Belegs nachgewiesen werden. Abstrakt gelten diese Grundsätze auch unter dem Obligationenrecht, aber durch zahlreiche Ausnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit stillen Reserven³⁰ werden diese Grundsätze stark relativiert. Schliesslich untersagt das *Saldierungsverbot die Zusammenfassung in der Vertikalen*. Weiter sieht Art. 960 Abs. 1 OR vor, dass „Aktiven und Verbindlichkeiten [...] in der Regel einzeln bewertet [werden], sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden“. Durch die Formulierung „in der Regel“ wird zum Ausdruck gebracht, dass das Saldierungsverbot nicht absolut gilt und es ist zulässig Bewertungsgruppen zu bilden.³¹ In den *IFRS gilt ein strenges Saldierungsverbot*; insbesondere ist es untersagt, Aktiven, deren Wertentwicklung nicht gleichförmig ist, in einer Bewertungsgruppe zusammenzufassen. Die Bildung von solchen „Bewertungsgruppen“ war unter dem alten Rechnungslegungsrecht praktisch uneingeschränkt zulässig. Für das neue Recht ist die Frage noch ungeklärt; ihre Beantwortung hängt auch davon ab, inwieweit Grundsätze aus den IFRS zur Beantwortung dieser Frage beigezogen werden.

bb) Vorsichtsbezogene Unterschiede

Der Grundsatz der Vorsicht verlangt eine besondere Sorgfalt in der Ermessensausübung von erforderlichen Schätzungen unter ungewissen Umständen, sodass Vermögenswerte oder Erträge nicht zu hoch und Schulden oder Aufwendungen nicht zu tief angesetzt werden.³² Oft entsteht ein Widerspruch zwischen dem Vorsichtsprinzip und der Zielsetzung der zuverlässigen Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage. Nach dem Vorsichtsprinzip stellt sich das Unternehmen im Zweifelsfall eher ärmer dar als es in Wirklichkeit ist. Im Ergebnis führt das zur Bildung stiller Reserven.³³ Das Vorsichtsprinzip ist ein wesentlicher Bewertungsgrundsatz in den Rechnungslegungsvorschriften des OR, aber nicht (ausdrücklich) der IFRS.

cc) Gegenüber den IFRS unvorsichtigere Regeln des handelsrechtlichen Rechnungslegungsrechts

Der Umstand, dass in der OR-Rechnungslegung der Vorsichtsprinzip dazu führen kann, dass bestimmte Vermögenswerte unter ihrem wirklichen Wert bilanziert werden, führt zum allgemeinen Verständnis, dass die Vorschriften des OR vorsichtig sind, die der IFRS aber eher nicht, weil sie anstreben, den wirklichen Wert der Aktiven zu zeigen. Das führe immer zum Risiko der Überbewertung und als Folge davon zu einer „unvorsichtigen“ Rechnungslegung.

Diese Sichtweise „OR vorsichtig - IFRS nicht vorsichtig“ kann die beiden Normsysteme alleine nicht voneinander abgrenzen. Es gibt eine ganze Reihe von handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften, die den Vorsichts-Grundsatz verletzen und sogar noch unvorsichtigere Bewertungen zulassen, als sie nach den Vorschriften der IFRS möglich sind. Wertschriften können nach Obligationenrecht erfolgswirksam aufgewertet

Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden“; Swiss GAAP FER Rahmenkonzept Ziff. 30: „Die Jahresrechnung entspricht dem Grundsatz der Stetigkeit in Bewertung, Darstellung und Offenlegung, wenn sie im Berichtsjahr nach den gleichen Grundsätzen erstellt wird wie in der Vorjahresperiode. [...]“ und Ziff. 31: „Den Empfängern der Jahresrechnung muss es möglich sein, die Jahresrechnungen über längere Zeit hinweg zu vergleichen. [...]“; IFRS Framework Paragraph QC20 ff.; IAS 1.38 ff.

²⁸ BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, Art. 662a N 13.

²⁹ IFRS Framework Paragraph QC12-QC16, Glaubwürdige Darstellung (*Faithful Representation*).

³⁰ Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 322 und 786.

³¹ BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, Art. 662a N 15.

³² Vgl. Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 aOR; Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 960 Abs. 2 OR; HWP, Bd. 1, II.3.3.4.5, S. 38.

³³ BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, Art. 662a N 10; vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 343.

werden, auch wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind; nach Regelwerkvorschriften ist eine erfolgswirksame Aufwertung von Wertschriften nur unter dieser Voraussetzung möglich.³⁴ Nach Obligationenrecht werden Liberierungsansprüche aktiviert, während nach IFRS – vorsichtig – diese Aktivierung nicht erlaubt ist.³⁵ Die Bildung von Bewertungsgruppen kann dazu führen, dass Wertverluste einzelner Aktiven verschleiert werden; diese Möglichkeit ist nach IFRS-Vorschriften nicht gegeben.

4. Eignung der Rechnungslegungsvorschriften als Grundlage für Führungsentscheide im Unternehmen ?

1. Grundlagen

Eine der Funktionen der Rechnungslegung liegt darin, dem Management und dem Verwaltungsrat des Unternehmens Grundlagen für eine pflichtgemässe Entscheidungsfindung zu liefern. Eine unübertragbare Kompetenz des Verwaltungsrats ist gestützt auf Art. 716a Abs.1 Ziff. 3 OR „die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist“. Entscheide, die sich auf die finanzielle Situation des Unternehmens auswirken können, kann er nur pflichtgemäss fällen, *wenn er weiss, wie sich dieser Entscheid auf die finanzielle Situation des Unternehmens auswirkt*. Dazu braucht er umfassende Informationen zur die Vermögens- und Finanzlage, deren Veränderung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Risikofähigkeit eines Unternehmens. Diese Notwendigkeit besteht immer, nicht nur in der Krise. In der Krisensituation kommt zu den unübertragbaren Pflichten die Pflicht dazu, bei Überschuldung das Konkursgesuch zu stellen.³⁶ Auch dieser Pflicht kann er nur entsprechen, wenn er die finanzielle Lage des Unternehmens kennt.

2. Bezug zwischen der Buchhaltung, Finanzkontrolle und Rechnungslegung

Die Jahresrechnung stützt sich auf die Buchführung der Gesellschaft ab; je differenzierter die Anforderungen an die Jahresrechnung sind (beispielsweise gestützt auf IFRS-Vorschriften), je differenzierter muss auch die Buchhaltung sein. Somit definieren die in der Gesellschaft verwendeten Rechnungslegungsvorschriften auch die Anforderungen an die Buchhaltung und damit auch die Instrumente der Finanzkontrolle, die dem Verwaltungsrat zur Verfügung stehen. Eine Buchhaltung, die im Hinblick auf eine OR-Rechnungslegung eingerichtet wird, darf weniger differenziert sein, als eine Buchhaltung in einer Gesellschaft, die nach IFRS Rechnung legt.

3. Rechnungslegung nach OR

Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sind als Grundlage für Entscheide der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrats nicht geeignet. Die Bildung von Bewertungsgruppen, stillen Reserven, die ungenügende und undifferenzierte Abbildung von Risiken, die Möglichkeit Aktiven unter ihrem Wert zu bilanzieren, führen dazu, dass die Rechnungslegungsvorschriften des OR keine Grundlage für pflichtgemässe Entscheide im Unternehmen sein können. Darüber besteht Einigkeit in der Lehre.³⁷ Der Verwaltungsrat darf seine Entscheide nicht auf die handelsrechtliche Bilanz abstützen, sondern er muss seinen Entscheiden effektive Zahlen zu Grunde legen.

4. Rechnungslegung nach IFRS

Die Vorschriften der IFRS sind viel strenger, streben ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild an und verpflichten durch den Grundsatz der Einzelbewertung, das weitgehende Verbot stiller Reserven und den Zwang, Unternehmensrisiken abzubilden den Verwaltungsrat zu einer Rechnungslegung, die auch als Führungsinstrument für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat brauchbar ist.³⁸ Die Aussagekraft der IFRS Rechnungslegung ist viel grösser, als dies bei der OR-Rechnungslegung der Fall ist. Werterhöhungen und Wertverluste werden einzeln abgebildet und dürfen nicht (wie im OR) in Sammelposten verrechnet werden. Die Abbildung von Risiken ist viel genauer. Negative Auswirkungen von Entscheiden können nicht verschleiert werden, sondern werden in der IFRS-Rechnungslegung offengelegt. Weil praktisch alle Entscheide sich auf die

³⁴ Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 615.

³⁵ Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 913-914 (eigene Aktien) und 812-814 (Liberierungsansprüche).

³⁶ Art. 725 Abs. 2 OR, Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 OR; BÖCKLI, Aktienrecht, § 13 N 402-403; BSK OR II-WATTER/ROTH PELLANDA, Art. 716a N 33.

³⁷ ARQUINT, S. 45; TEITLER-FEINBERG, S. 153; MÜLLER/LIPP/PLÜSS, S. 184; BÖCKLI, Vorentwurf, S. 14; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 13-15.

³⁸ BÖCKLI, Aktienrecht, § 10 N 41-49; MÜLLER/LIPP/PLÜSS, S. 184.

Rechnungslegung auswirken, wird das Management seine potentiellen Entscheide unter dem Aspekt der IFRS Verbuchung beurteilen und dadurch Risiken besser erkennen.

5. Stand der eigenen Forschung

Lukas Handschin ist ordentlicher Professor für Privatrecht an der Universität Basel. Er spezialisiert sich auf das Gesellschaftsrecht und das Rechnungslegungsrecht gleichermaßen. Sein Ende 2012 erschienenes Werk „Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht“ beschreibt die Rechnungslegungsvorschriften des OR und der IFRS gleichermaßen und setzt sie in Bezug zueinander. Das Forschungsprojekt kann auf diese Grundlage aufbauen. Aus der separat eingereichten Publikationsliste wird der Forschungsschwerpunkt im Rechnungslegungs- und Gesellschaftsrecht deutlich.

Lukas Handschin ist im Gebiet der Rechnungslegung auch in der Lehre tätig; insbesondere durch die im Rahmen des Master-Programms gehaltene Vorlesung „Rechnungslegungs- und Revisionsrecht“, die über ein Internet-Skript zugänglich ist (<http://www.eskript.unibas.ch/rechnungslegungsrecht/>), sowie durch viele Fachvorträge im Rahmen der Weiterbildung.

6. Übersicht über die Teilprojekte

Das Forschungsprojekt befasst sich mit der Bedeutung der IFRS im schweizerischen Recht. Es wird in drei einzeln zu bearbeitende Teilprojekte unterteilt, die durch den Bezug zu den IFRS zusammengehören, aber unterschiedliche Teilfragen behandeln:

In einem ersten Teilprojekt wird der Einfluss der IFRS auf die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften untersucht. Dieser Einfluss kann durch direkte Verweisungen, durch analoge Anwendung bei der Feststellung des Handelsrechts und der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung.

Das zweite Teilprojekt knüpft an das erste Teilprojekt an; es prüft, ob es möglich ist, die Jahresrechnung so zu verfassen, dass sie sowohl die Vorschriften des Obligationenrechts, wie auch der IFRS erfüllt. Es läge dann eine Dual Standard Rechnungslegung vor. Eine solche einheitliche Darstellung kann die Erstellung der konsolidierten Konzernrechnung stark vereinfachen und erleichtert es (auch international) die Gesellschaft mit anderen zu vergleichen.

Schliesslich soll in einem dritten Teilprojekt die Rolle der Rechnungslegung als Grundlage für die finanzielle Führung im Unternehmen untersucht werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine Buchhaltung, die auf die Anwendung der IFRS ausgerichtet ist, den Anforderungen an die finanzielle Führung durch den Verwaltungsrat genügt.

Allen Teilprojekten ist gemeinsam, dass sie die IFRS in einen Bezug zum schweizerischen Recht setzen; die Doktoranden, die diese drei Teilprojekte im Rahmen ihrer Doktorarbeit betreuen, haben die Möglichkeit des permanenten internen Austauschs, insbesondere zu den möglichen Interpretationen der IFRS.

7. Einfluss der IFRS auf die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften

1. Fragestellung

Der Einfluss der IFRS auf schweizerische Rechnungslegungsvorschriften besteht in vielfacher Hinsicht. Zum Teil sind IFRS-Grundsätze und Formulierungen direkt in das neue Rechnungslegungsrecht eingeflossen, wie beispielsweise beim Begriff der Aktiven³⁹ und Verbindlichkeiten⁴⁰ oder im Zusammenhang mit der Bewertung von Aktiven mit beobachtbarem Marktwert⁴¹, Rückstellungen⁴² oder auch im Zusammenhang mit der

³⁹ Vgl. Art. 959 Abs. 2 OR und IFRS Framework Paragraph 4.4(a), 4.38 und 4.44-4.45.

⁴⁰ Vgl. Art. 959 Abs. 5 OR und IFRS Framework Paragraph 4.4(b) und 4.46.

⁴¹ Vgl. Art. 960b OR, IFRS 9 und IAS 39.

⁴² Vgl. Art. 960e Abs. 2 OR, Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10 OR und IAS 37.14; Art. 960e Abs. 2 OR erwähnt die verlässliche Schätzung als Erfordernis der Rückstellungsbildung nicht IAS 37.14 erfordert dagegen die Möglichkeit der verlässlichen Schätzung. Vgl. Botschaft, S. 1713-1714, in welcher auf die Anhangangabe verwiesen wird. Die Voraussetzungen in Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10 OR (Eventualverbindlichkeiten) sind bei der Rückstellungsbildung gemäss Art. 960e Abs. 2 OR ebenso zu berücksichtigen, d.h. der Mittelabfluss muss als wahrscheinlich erscheinen und in der Höhe verlässlich geschätzt werden können.

Mindestgliederung.⁴³ Es stellt sich die Frage, wie sich diese Anleihen bei den IFRS auf die Anwendung dieser Vorschriften auswirken. Muss ein in das Obligationenrecht übernommener Begriff, der in den IFRS eine bestimmte Bedeutung hat im Sinne dieser IFRS-Bedeutung ausgelegt werden? Die Frage ist methodisch zu beurteilen; für die IFRS ist die Frage nicht beantwortet.

Das Rechnungslegungsrecht ergibt sich aus generell gefassten gesetzlichen Bestimmungen, die gestützt auf die Vorstellungen, wie sie im Zeitpunkt der Anwendung bestehen, angewendet werden müssen.⁴⁴ Dieser Verweis auf die *Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung* führt dazu, dass sich das Recht konstant weiterentwickelt: „Der Gesetzgeber hat es der Praxis überlassen zu definieren, was unter Ordnungsmässigkeit zu verstehen ist, und er hat damit auch ermöglicht, diesen Begriff den jeweils geltenden Anforderungen laufend anzupassen“,⁴⁵ entsprechend der Weiterentwicklung dessen, was als „ordnungsgemäss“ oder als „allgemein anerkannt“ beurteilt wird. Gegenüber den Vorschriften des Obligationenrechts sind die anerkannten Standards zur Rechnungslegung detaillierter. Die IFRS liefern für viele Fragen, die im Obligationenrecht nicht oder nicht detailliert geregelt sind, eine Antwort. Das führt zur *Frage, ob diese Standards als Auslegungshilfe oder gar als mittelbares Gesetzesrecht auch im Anwendungsbereich des Obligationenrechts beigezogen werden dürfen* oder müssen. Immerhin bezieht sich der Verweis auf die allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung oder die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung⁴⁶ auf das, was durch die Rechtsanwender im Geltungszeitraum als sachlich richtig empfunden wird.⁴⁷ Für die Swiss GAAP FER wurde vertreten, dass diese die Grenzlinie zur Usanz überschritten hätten und durch die Verweisung auf die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung in Teilfragen zum mittelbaren Gesetzesinhalt geworden sind.⁴⁸ Es stellt sich die Frage, ob das auch für die IFRS gelten kann.

Unabhängig von der Frage des mittelbaren Gesetzesrechts können Rechnungslegungsstandards als Auslegungshilfe beigezogen werden. Das gilt *nach Auffassung des Bundesgerichts nicht nur für die Swiss GAAP FER, sondern auch für die IFRS*,⁴⁹ die beim Fehlen von Bestimmungen der schweizerischen Rechtsordnung zu bilanzbezogenen *Punkten als Auslegungshilfe beigezogen werden, solange sie diesen nicht widersprechen*. Begründet hat das Bundesgericht diesen Schritt damit, dass in der Schweiz und in Europa eine generelle Tendenz vorherrsche, sich den Normen des IFRS zu nähern und aufgrund der rudimentären Regeln des schweizerischen Rechts eine Auslegungshilfe nötig erscheint.⁵⁰ Der Entscheid kann ein Hinweis darauf sein, *dass es keine zwei getrennte OR und Swiss GAAP FER oder IFRS-„Welten“ gibt*, sondern eine einheitliche Rechtsordnung, in der Normen insbesondere auch des IFRS beigezogen werden dürfen und müssen, wenn das Obligationenrecht keine

⁴³ Vgl. Art. 959a OR und IAS 1.54 und Botschaft, S. 1706.

⁴⁴ Art. 959 OR; Art. 662a aOR; BEHR/LEIBFRIED, S. 28-29; BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 3; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 51 N 3-13; BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, Art. 959 N 9; BSK OR II-NEUHAUS/SCHÄRER, Art. 957 N 30-34; STOFFEL, Grundriss des Aktienrechts, N 1022-1025.

⁴⁵ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ, § 8 N 30-31; BSK OR II-NEUHAUS/SCHÄRER, Art. 957 N 31; SCHELLENBERG, S. 30.

⁴⁶ Art. 959 OR; Art. 662a aOR; BAUEN/BERNET, S. 353; BEHR/LEIBFRIED, S. 28-29; BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 3 und 86; BOEMLE/LUTZ, S. 101-140; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 51 N 3-13; MEYER, betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, S. 235-241; MÜLLER/LIPP/PLÜSS, S. 173; BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, Art. 959 N 9; BSK OR II-NEUHAUS/SCHÄRER, Art. 957 N 30-34; SCHELLENBERG, S. 31; STOFFEL, Grundriss des Aktienrechts, N 1022-1025.

⁴⁷ Art. 959 OR; Art. 662a aOR; BAUEN/BERNET, S. 353; BEHR/LEIBFRIED, S. 28-29; BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 3 und 86; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 51 N 3-13; MEYER, betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, S. 235; MÜLLER/LIPP/PLÜSS, S. 173; BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER, Art. 959 N 9; BSK OR II-NEUHAUS/SCHÄRER, Art. 957 N 30-34; SCHELLENBERG, S. 31; STOFFEL, Grundriss des Aktienrechts, N 1022-1025; vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 30.

⁴⁸ BEHR, 25 Jahre FER, S. 26; BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 41; BOEMLE/LUTZ, S. 83; MÜLLER/LIPP/PLÜSS, S. 181; STOFFEL, Grundriss des Aktienrechts, N 1025-1029.

⁴⁹ BGE 136 II 88; vgl. dazu auch KLEIBOLD, S. 162.

⁵⁰ BGE 136 II 88, E. 3.4: „Dans ce contexte, force est de constater l'existence d'une tendance générale, tant au niveau suisse qu'européen, de se rapprocher des normes IFRS. Comme le droit comptable suisse actuel est sommaire, on ne peut reprocher aux autorités fiscales de s'inspirer des normes IFRS lors de l'établissement de l'impôt sur le bénéfice [...], puisque ces normes expriment les principes généralement admis dans le commerce. Encore faut-il que la solution concrète résultant de l'application d'une norme IFRS n'aille pas à l'encontre de l'ordre juridique suisse“.

Antwort liefert.

Weiter verlangen börsenrechtliche Vorschriften, dass bei börsenkotierten Unternehmen die konsolidierte Konzernrechnung nach IFRS erstellt wird. Das führt dazu, dass diese Normen der Selbstregulierung als Folge deren obligatorische Anwendung zu mittelbarem Gesetzesrecht werden. Die genauen Auswirkungen dieses Verweises werden in diesem Teilprojekt genauer untersucht.

2. *Bestehende Forschung*

In der ausländischen und schweizerischen Forschung werden die beiden Bereiche „Handelsrechtliche Rechnungslegung“ und „IFRS“ traditionell getrennt behandelt. Beispielhaft kann dazu auf die Darstellung des Rechnungslegungsrechts im aktienrechtlichen Standardwerk von Peter Böckli verwiesen werden, wo die beiden Bereiche sogar in getrennten Kapiteln besprochen werden.⁵¹ Auch die ausländische Literatur⁵² trennt zwar beide Bereiche weitgehend, ist aber offener gegenüber einer konsolidierten Betrachtungsweise.⁵³ Der Gesuchsteller hat in seinem Ende 2012 erschienen SPR-Band „Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht“ versucht, beide Bereiche themenbezogen einheitlich darzustellen und hat auch die Frage aufgeworfen, dass die IFRS sich auch auf die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften auswirken können; eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser spezifischen Fragestellung blieb aber aus.

3. *Methode;*

Die Methode ist die juristische Erörterung; innerhalb dieser gehört aber die Wahl der Methode zur Aufgabenstellung der Doktorarbeit; die Methode soll in diesem Gesuch daher nicht vorgegeben werden. Gleichwohl werden im Rahmen dieser Arbeit sicher folgende Fragen zu beantworten sein: In einem Grundlagenteil ist die Rechtsnatur der IFRS als Norm der Selbstregulierung und als Verkörperung der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung zu analysieren. Es ist auch die Frage zu beantworten, ob die IFRS als EU-IFRS ausländisches Recht sind oder Normen der internationalen Selbstregulierung und wie sich dies auf deren Einfluss auf die schweizerische Rechtsordnung auswirkt. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu untersuchen, ob die zwingende Anwendung der IFRS für bestimmte börsenkotierte Unternehmen am Charakter der IFRS etwas ändert und sie von einer Norm der Selbstregulierung in die Nähe von Gesetzen bringt. Es ist zu prüfen, nach welchen Grundsätzen IFRS-Vorschriften zur Feststellung des schweizerischen Rechnungslegungsrechts und der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung beigezogen werden dürfen. Dazu gehört auch eine Untersuchung der Frage, inwieweit ganz generell Normen der Selbstregulierung bei der Auslegung schweizerischen Rechts beigezogen werden dürfen. Diese Aufgabe setzt eine Auseinandersetzung mit den IFRS-Vorschriften voraus. Nur so kann festgestellt werden, wo die Wertungen und Grundsätze gleich oder unterschiedlich sind. Wenn die Wertungen gleich sind, wie im schweizerischen Recht, ist eine Übernahme von IFRS-Grundsätzen einfacher zu begründen. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob IFRS-Vorschriften, die dem Vorsichtsprinzip des OR entsprechen oder dieses konkretisieren, eher übernommen werden dürfen, als Vorschriften, die sich aus Transparenz-bezogenen Überlegungen ergeben. Weiter ist auch die Frage zu klären, ob IFRS Vorschriften angewendet werden dürfen oder müssen, ob ihre Anwendung also zwingend ist, oder ob sie im Sinne eines Wahlrechts angewendet werden dürfen.

4. *Dissertation: Einfluss der IFRS auf die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften*

Die Ergebnisse des ersten Teilprojektes sollen in einer Dissertation zum Thema des Einfluss der IFRS auf die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften veröffentlicht werden.

⁵¹ OR-Rechnungslegung: BÖCKLI, § 8 N 1-33, N 62-936; IFRS: BÖCKLI, § 8 N 42-51 und § 10.

⁵² Vgl. COENENBERG ADOLF G./HALLER AXEL/SCHULTZE WOLFGANG: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze, HGB, IFRS, US-GAAP, 22. Auflage, Stuttgart 2009; HENO RUDOLF, Jahresabschluss nach Handelsrecht, Steuerrecht und internationalen Standards (IFRS), 7. Auflage, Heidelberg 2011.

⁵³ Vgl. aber KLEIBOLD für eine vergleichbare Fragestellung, welche die Anwendung der Swiss GAAP FER auf die handelsrechtlichen Vorschriften untersucht hat.

8. Rechnungslegung nach IFRS, „Dual Standard Rechnungslegung“

1. Grundlagen

Für an der Börse kotierte Gesellschaften ist gestützt auf handels- und börsenrechtlichen Vorschriften in vielen Fällen die Vornahme der konsolidierten Konzernrechnung gestützt auf IFRS-Vorschriften vorgeschrieben.⁵⁴ Das führt im Ergebnis zu einem Dualismus, der das Unternehmen dazu verpflichtet, sowohl nach Obligationenrecht,⁵⁵ wie auch nach Regelwerk⁵⁶ Rechnung zu legen. Um diesen doppelten Aufwand zu vermeiden, sah der Entwurf zum neuen Rechnungslegungsrecht in Art. 962 Abs. 1 E-OR vor, dass das Unternehmen auf die Erstellung der Jahresrechnung nach den Vorschriften des OR verzichten kann, wenn es einen Abschluss nach einem anerkanntem Standard zur Rechnungslegung erstellt. Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen hat sich dann aber gezeigt, dass die Konsequenzen im Hinblick auf die Reflexwirkungen zwischen der Rechnungslegung und weiteren Vorschriften zu wenig beachtet worden sind und diese Möglichkeit wurde an der Sitzung vom 16. März 2011 auf Vorschlag seiner Rechtskommission durch den Ständerat gestrichen.⁵⁷

Die gescheiterte Möglichkeit des Abschlusses nach anerkanntem Standard führt zur Frage, ob die Zielsetzung der geplanten Reform auch anders erreicht werden kann, ob es möglich ist, die Bilanz so zu verfassen, dass sie sowohl den Ansprüchen des Obligationenrechts, wie den IFRS entspricht. Scheitert die Parallelität der Normen an zwingenden Vorschriften, bliebe immer noch die Möglichkeit, durch eine starke Annäherung der beiden Vorschriften den Anpassungsaufwand zu minimieren. Die Frage ist auch unter dem Aspekt relevant, dass die IFRS allenfalls als Norm der internen finanziellen Führung durch den Verwaltungsrat beigezogen werden dürfen (vgl. drittes Teilprojekt Ziff. 2.3.4). Sollte sich zeigen, dass die Anwendung der IFRS sowohl als externe Rechnungslegungsnorm, wie auch als interner Sorgfaltsmassstab für den Verwaltungsrat anwendbar ist, würde das die Anwendung der IFRS begünstigen.

Eine genaue Betrachtung zeigt, dass viele vermeintliche Inkompatibilitäten zwischen der OR- und der IFRS-Rechnungslegung sich durch die Ausübung bestimmter Wahlrechte, die in beiden Normen bestehen, überwunden werden können. So kann auch nach IFRS-Vorschriften für die Bewertung das Anschaffungskostenprinzip gewählt werden. Für viele Kategorien des Umlauf- und Anlagevermögens besteht in den IFRS die Möglichkeit, anstelle eines Marktwerts oder eines zukunftsbezogenen Ertragswerts den Herstellungs- oder Anschaffungswert zu wählen und diesen in den Folgejahren abzuschreiben, gleich wie im Handelsrecht.⁵⁸ Zwingende Unterschiede auf der Passivseite finden sich bei den Rückstellungen. Hier sind die Vorschriften der IFRS streng, indem Rückstellungen nur für zukünftige Mittelabflüsse aus vergangenen Risiken zulässig sind,⁵⁹ nicht aber für andere Risiken, die in der Zukunft liegen. Die handelsrechtlichen Vorschriften erzwingen in diesen Fällen aber keine Rückstellung, sondern erlauben sie lediglich,⁶⁰ sodass ein Unternehmen, das einen „Dual-Standard-Abschluss“ anstrebt, auf die zusätzlichen Rückstellungsmöglichkeiten des Handelsrechts auch verzichten kann.

Weitere Unterschiede bestehen im Bereich der Gliederung, der Aufschlüsselung und ganz generell der Transparenz, was vor allem zu weitergehenden Offenlegungspflichten im Anhang und im Lagebericht führt. Auch diese Zusatzanforderungen gestützt auf die anerkannten Standards stehen aber nicht im Widerspruch zum Handelsrecht. Seine Gliederungsvorschriften und die Vorschriften über die Angaben im Anhang sind Minimal-, keine Maximalvorschriften und eine Rechnungslegung welche weitergeht als das, was nach Obligationenrecht vorgeschrieben ist, ist immer noch handelsrechtlich korrekt.⁶¹ Diese grundsätzliche Zulässigkeit eines „Dual

⁵⁴ Vgl. BÖCKLI, Aktienrecht, § 10 N 4; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 977.

⁵⁵ Für den handelsrechtlichen Abschluss, Art. 957 Abs. 1 OR; SCHELLENBERG, S. 35.

⁵⁶ Für die konsolidierte Konzernrechnung, Art. 963b Abs. 1 Ziff. 1 OR; BAUEN/BERNET, N 350; MÜLLER/LIPP/PLÜSS, S. 209; vgl. auch HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 33.

⁵⁷ AB 2011 S 261: In der Sitzung vom 16. März 2011 ging der Ständerat auf den Vorschlag des Nationalrats ein, der zuvor in der Sitzung vom 08. Dezember 2010 dem Antrag Kaufmann gefolgt war, nachdem der Text auf die momentan aktuelle Form geändert wurde.

⁵⁸ Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 646.

⁵⁹ Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 792.

⁶⁰ Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 789.

⁶¹ HWP, Bd. 1, IV.8.16, S. 295.

Standard Abschlusses“ kann für Unternehmen, die gezwungenermassen oder freiwillig (auch) nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard bilanzieren, zu Effizienz- und Kosteneinsparungen führen.

2. *Bestehende Forschung*

Eine Untersuchung zur „Dual Standard Rechnungslegung“ wurde bis jetzt vor allem für das Dual Standard Reporting von IFRS und US GAAP vorgenommen.⁶² Das Forschungsgebiet ist neu, denn viele Staaten sind sich noch nicht darüber einig, wie die IFRS in die nationale Gesetzgebung überführt werden soll. In all denjenigen Staaten, die IFRS-Abschlüsse auch für handelsrechtliche Bilanzen zulassen, stellt sich die Frage nicht. In anderen Staaten, in denen die IFRS nur mittelbar als „Inspiration“ für den nationalen Gesetzgeber Verwendung fanden, stellt sich die Frage durchaus, und wurde im Schrifttum auch erörtert.⁶³ Für das Schweizer Recht gibt es solche Untersuchungen noch nicht.

3. *Methode;*

Die Untersuchung bedingt eine Analyse der Unterschiede der IFRS- und OR Vorschriften um die zwingenden Inkompatibilitäten festzustellen. Dabei ist aber zu beachten, dass nur diejenigen Normen zwingend inkompatibel sind, die in einer der beiden Normen *nicht angewendet dürfen*. Es sind also die Gebiete festzustellen, bei denen unter Ausschöpfung aller Spielräume und Wahlrechte im OR und in den IFRS zu gleichen Resultaten führen. Zur Untersuchung gehört auch eine Darstellung der Rechnungslegungsvorschriften, die zwingend inkompatibel sind, bei denen auch unter Inanspruchnahme aller Wahlrechte und Gestaltungsfreiheiten Unterschiede verbleiben und eine Darstellung der Unterschiede zu den Swiss GAAP FER, also zur Frage, ob eine Dual Standard Rechnungslegung einfacher wäre, wenn sie sich auf die Swiss GAAP FER beziehen würde. Die Forschung wird sich nicht darauf beschränken, die Gemeinsamkeiten der OR- und der IFRS-Rechnungslegung zu bezeichnen. Geplant ist auch, vom Unternehmen auszugehen und aufzuzeigen, dass durch den Verzicht auf bestimmte Transaktionen und komplexe Aktiven (beispielsweise im Bereich der Finanzprodukte) die Rechnungslegung stark vereinfacht werden kann. In den meisten Fällen entstehen solche Aktiven gestützt auf bewusste Entscheide und das Unternehmen kann folglich durch den Verzicht auf solche Instrumente auch den Aufwand (und die Kosten) der Rechnungslegung steuern. Gerade KMU verfügen oft über eine relativ einfache Bilanzstruktur, so dass eine Dual-Standard Rechnungslegung OR-IFRS oder IFRS für KMU nicht unbedingt zu einem grossen Mehraufwand führen muss.

4. *Dissertation: Rechnungslegung nach IFRS, „Dual Standard Rechnungslegung“*

Das Ergebnis dieses zweiten Teilprojekts soll in einer Dissertation „Dual Standard Rechnungslegung“ publiziert werden. Im Gesuch soll die Methode nicht vorweggenommen werden, aber die Arbeit bedingt sicher auch eine synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen IFRS, Swiss GAAP FER und OR und wie diese Unterschiede durch die Ausübung von Wahlrechten überbrückt werden können.

9. **Einfluss der IFRS auf die finanziellen Führungspflichten des Verwaltungsrats**

1. *Grundlagen*

Es steht fest, dass die Vorschriften des OR-Rechtslegungsrechts keine Entscheidungsgrundlage für pflichtgemässe Entscheide des Verwaltungsrats sein können. Das bedeutet, dass im geltenden Recht ein anderer

⁶² Wiley Regulatory Reporting, The Handbook to IFRS Transition and to IFRS U.S. GAAP Dual Reporting, Chichester, UK, 2012.

⁶³ Vgl. zur Konvergenz der Rechnungslegung nach HGB und IFRS: BOECKER, CORINNA/FROSCHHAMMER, MATTHIAS, Harmonisierung statt Standardisierung, Zunehmende Konvergenz der Regelungen des HGB mit den IFRS, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 7/8/2010, S. 305-307; FROSCHHAMMER, MATTHIAS/HALLER, ALEX, IFRS-Konvergenz im Rahmen der BilMoG-Erstanwendung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 1/2012, S. 17-25; KÜTING, KARLHEINZ/LAUER, PETER, Die Jahresabschlusszwecke nach HGB und IFRS - Polarität oder Konvergenz?, in: Der Betrieb 2011, S. 1985-1991; PIERK, JOCHEN/WEIL, MATTHIAS, Konvergenz von IFRS und HGB am Beispiel der Pensionsrückstellungen kapitalmarktorientierter Unternehmen. in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 11/2012, S. 516-521.

Massstab anzuwenden ist. Die Lehre ist in Bezug auf diesen Sorgfaltsmassstab eher offen und unbestimmt. Ausgangslage ist Art. 716a Abs. 1 OR, der die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates aufzählt, die er als Gremium wahrzunehmen⁶⁴ hat. Zu diesen Kernaufgaben gehören auch die Finanzverantwortung,⁶⁵ welche die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung umfasst. Gestützt auf Art. 725 OR muss der Verwaltungsrat zudem Sanierungsmassnahmen ergreifen, wenn die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind, eine Zwischenbilanz vorlegen, wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht und schlussendlich das Konkursgesuch stellen, wenn sich aus der Zwischenbilanz ergibt, dass die Gesellschaft sowohl zu Fortführungs- als auch zu Liquidationswerten überschuldet ist. Die dazu zu ermittelnden Kennzahlen sind das Ergebnis eines gut ausgebauten Rechnungswesens und Bestandteil einer angemessenen Finanzkontrolle.⁶⁶

Im Ergebnis kann die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates im Finanzbereich an zwei verschiedenen Orten anknüpfen. Auf der einen Seite direkt gestützt auf Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR in einer gesunden Gesellschaft, auf der anderen Seite indirekt gem. Art. 725 OR in einer Gesellschaft, die sich in der Krise befindet. Der Verwaltungsrat ist deshalb verpflichtet, jederzeit die finanzielle Situation des Unternehmens zu überwachen. Die diesbezügliche Intensität hängt von der Höhe und der Struktur des Eigenkapitals ab.⁶⁷

Es ist anerkannt, dass die IFRS Rechnungslegung dem Management bessere Entscheidungsgrundlagen liefert, als eine OR Rechnungslegung. Das führt zur Frage, ob das IFRS Vorgaben bietet, die als Massstab für die finanziellen Führungspflichten des Verwaltungsrats beigezogen werden können. Es geht um die frühzeitige Erkennung von Risiken und um Fehlerprävention. Die IFRS bilden die finanzielle Realität im Unternehmen besser ab, so dass sich die Frage stellt, ob ein Verwaltungsrat, der seine finanzielle Berichterstattung nach den Bedürfnissen der IFRS ausrichtet, auch seine finanziellen Oberleitungspflichten erfüllt. Die Synchronisierung der Rechnungslegung mit der finanziellen Berichterstattung könnte zu einer Vereinfachung im Unternehmen führen und dazu, dass interne Schattenbilanzen (die reine Führungsinstrumente sind) obsolet würden.

2. *Bestehende Forschung*

Es gibt zahlreiche Stellungnahmen zu den Verfahren, denen sich Verwaltungsräte zu bedienen haben, bei der Ausübung der finanziellen Oberleitung. Die Stellungnahmen beschreiben aber eher Zielsetzungen und setzen sich weniger mit spezifischen Vorschriften auseinander. So ist anerkannt, dass der Verwaltungsrat ein System schaffen muss, das eine zweckmässige, vollständige, genaue und zeitnah erfolgende zahlenmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle gewährleistet.⁶⁸ Daraus muss eine andauernde finanzielle Standortbestimmung⁶⁹ erfolgen, die Grundlage aller darauf folgenden Entscheide ist. Der Verwaltungsrat ist für die zweckmässige Organisation und Überwachung sowie für die Festlegung der verfahrensmässigen und inhaltlichen Vorgaben⁷⁰ verantwortlich, nicht aber für Einzelheiten oder Details. Weiter muss er eine der Grösse und der Struktur des Unternehmens angepasste Kontrollorganisation aufbauen. Er muss die Kontrollen zwar nicht persönlich vornehmen, ist aber dafür verantwortlich, dass das System zweckmässig ausgestaltet und funktionsfähig ist.⁷¹ Je wirksamer und flächendeckender das System ausgebaut ist, desto mehr wird der Verwaltungsrat von Einzelfallprüfungen entlastet.⁷² Zu den anwendbaren Normen der Rechnungslegung gibt es wenige Stellungnahmen; immerhin ist anerkannt, dass die handelsrechtlichen Vorschriften nicht genügen, so gilt auch wenn das geltende Recht keine Geldflussrechnung vorschreibt, diese zur korrekten Vornahme der Finanzkontrolle gleichwohl zwingend nötig

⁶⁴ Dies ergibt sich als Umkehrschluss aus Art. 716a Abs. 2 OR, indem der Verwaltungsrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder *einzelnen Mitgliedern* zuweisen kann; vgl. dazu CHK-PLÜSS/FACINCANI-KUNZ/KÜNZLI, Art. 716a N 10; BSK OR II-WATTER/ROTH PELLANDA, Art. 716a N 37.

⁶⁵ Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR.

⁶⁶ HANDSCHIN, Haftung, S. 32; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 227.

⁶⁷ HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 228.

⁶⁸ BÖCKLI, Aktienrecht, § 13 N 344; BSK OR II-WATTER/ROTH PELLANDA, Art. 716a N 16.

⁶⁹ BÖCKLI, Aktienrecht, § 13 N 343 ff.; KRNETA, N 1229-1230; CHK-PLÜSS/FACINCANI-KUNZ/KÜNZLI, Art. 716a OR N 5.

⁷⁰ OR Handkommentar-CHAPUIS, Art. 716a N 7.

⁷¹ BAUEN/VENTURI, N 446; BÖCKLI, Aktienrecht, § 13 N 348; KRNETA, N 1239.

⁷² HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 230.

ist.⁷³ Der Verwaltungsrat muss sich insbesondere mit einer Geldflussrechnung über die Entwicklung der Liquidität⁷⁴ orientiert halten.⁷⁵ Eine spezifische Untersuchung, ob im Schweizer Recht mit der Anwendung der IFRS auch den internen finanziellen Leitungspflichten genügt wird, gibt es bisher nicht.⁷⁶ Das ist nicht erstaunlich, weil das Thema neu ist und sich die Auseinandersetzung mit den IFRS für das schweizerische Gesellschaftsrecht auf bisher ganz wenige Autoren beschränkt.⁷⁷

3. Methode

Zu diesem Zweck ist zu untersuchen, wie und ob die IFRS-Vorschriften als Massstab für die finanzielle Führung geeignet sind und ob die Zielsetzungen und die Anforderungen an die finanzielle Führung durch eine Buchführung, die auf die IFRS-Vorschriften ausgerichtet ist, erfüllt werden. Es ist zu prüfen, ob die Vorschriften der IFRS als interner Sorgfaltsmassstab für die Pflichten des Verwaltungsrats beigezogen werden können, bei der Frage wie der Verwaltungsrat (intern) seine Risiken erfassen und kontrollieren muss. Zu untersuchen ist auch, ob die Verwendung zweier getrennter Normen für die finanzielle Berichterstattung und die finanzielle Führung überhaupt richtig ist. Die Funktion der Rechenschaftsablage wird stark begünstigt, wenn Entscheide der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats nicht nur intern dokumentiert werden, sondern auch in der (gegenüber den Aktionären) publizierten Rechnungslegung. Es stellt sich auch die Frage, ob ein Rechnungslegungsstandard, der die finanziellen Auswirkungen von Management-Fehlern konsequent offenlegt, zu einer vorsichtigeren Geschäftsführung führt. In diesem Zusammenhang ist ein interessantes Paradoxon zu untersuchen. Eine transparente Rechnungslegung führt tendenziell zu höheren Bewertungen und gilt daher als unvorsichtig. Auf der anderen Seite führt sie zu einer schonungslosen Offenlegung von Managementfehlern und somit auch dazu, dass das Management sich vorsichtiger verhält.

4. Dissertation: Einfluss der IFRS auf die finanziellen Führungspflichten des Verwaltungsrats

Die Forschungsergebnisse sollen in einer Dissertation zum Einfluss der IFRS auf die finanziellen Führungspflichten des Verwaltungsrats publiziert werden.

10. Zusammenarbeit unter den Dissertanten und mit den Kooperationspartnern

Die IFRS sind ein sehr detailliertes Regelwerk, das zwar viele, aber nicht alle Einzelfragen beantwortet. Die Lückenfüllung im Anwendungsbereich der IFRS ist methodisch anspruchsvoll, weil der allgemeine Teil, das sog. Framework, nicht ohne weiteres beigezogen werden kann. Weiter hilft das Verständnis für die Anwendung der IFRS in der Praxis. Ein wichtiger Teil des Forschungsprojekts besteht daher aus dem Austausch unter den Dissertanten und den Kooperationspartnern. Alle drei Arbeiten knüpfen an die IFRS an, bearbeiten sie aber mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Der tägliche Wissenstransfer unter den Doktoranden ist durch diese gemeinsame Basis und durch die weitgehend gleichzeitige Bearbeitung am Lehrstuhl Handschin sichergestellt.

⁷³ BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 441; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 51 N 163; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 230.

⁷⁴ Und damit über die Fortführungsfähigkeit; vgl. dazu Art. 958a OR.

⁷⁵ HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 231.

⁷⁶ Vgl. aber die umfassende betriebswirtschaftliche Literatur zum Einfluss der externen Rechnungslegung auf die interne Buchhaltung und die Harmonisierung bzw. Konvergenz dieser zwei Gebiete, statt vieler die in FN 16 Zitierten und WEBER/SCHÄFFER, S. 122-125; vgl. weiter BLASE, STEFFEN/MÜLLER, STEFAN/REINKE, JENS, Fortschritt in der Harmonisierung von internen und externen Rechnungswesen durch den management approach des IFRS 8, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 7-8/2012, S. 352-359; HARING, NIKOLAI/PRANTNER, RENATE, Konvergenz des Rechnungswesens. State-of-the-Art in Deutschland und Österreich, in: Controlling - Zeitschrift für erfolgsorientierte Unternehmensführung, Heft 3/2005, S. 147-154; SIMONS, DIRK/WEISSENBERGER, BARBARA E., Die Konvergenz von internem und externem Rechnungswesen – Kritische Faktoren für die Entwicklung einer partiell integrierten Rechnungslegung aus theoretischer Sicht, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), 60. Jg., 2008, S. 137-162.

⁷⁷ Namentlich: BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 42-51, § 10 N 1-140.; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 47-62; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 8 N 112-121; VON BÜREN/STOFFEL/WEBER, N 1025-1029; MÜLLER/LIPP/PLÜSS, S. 183-187.

Die Beziehung zur Praxis werden durch Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern des Instituts für Finanzdienstleistungen Zug IFZ (IFZ) und der Schweizerischen Treuhandkammer sichergestellt, sowie durch empirische Analysen im Rahmen der einzelnen Forschungsprojekte. Der Kontakt zur betriebswirtschaftlichen Forschung ist durch die Kooperationspartner Prof. Reto Eberle, Universität Zürich und Prof. Ulf Schiller, Universität Basel, sichergestellt. Kooperationspartner im Ausland sind Prof. Joachim Hennrichs, Universität Köln, Prof. Ulrich Torggler, Universität Wien und Prof. Eva Micheler, London School of Economics.

Es ist geplant, mit allen Kooperationspartnern regelmässige Tagungen durchzuführen, an denen die Fortschritte des Forschungsprojekts erörtert werden sollen. Der Zweck dieser regelmässigen Tagungen soll sein, dass der Kontakt zur Praxis und zur aktuellen Wissenschaft auch in anderen Ländern fortlaufend sichergestellt wird. Neben einer mindestens jährlich durchgeführten grösseren Tagung mit allen Kooperationspartnern, sollen themenspezifische Tagungen und Austausch stattfinden.

Das Forschungsprojekt soll ab Sommer 2014 laufen, was genügend Zeit für die Rekrutierung der wissenschaftlichen Assistenten erlaubt. Die Etappenziele sind die Festlegung der Methoden (nach 6 Monaten) und die Abgrenzung der IFRS zum handelsrechtlichen Rechnungslegungsrecht (nach 18 Monaten). Die Bearbeitung der einzelnen Forschungsprojekte erfolgt aber verzahnt, das bedeutet, dass das folgende Etappenziel bereits vor dem Erreichen des laufenden Etappenziels bearbeitet wird. Als Zeit für die einzelnen Forschungsprojekte wird drei Jahre, beginnend mit der Anstellung des Forschungsassistenten resp. Forschungsassistentin.

11. Wissenschaftliche Bedeutsamkeit der Forschungsarbeit

Die IFRS sind eine der wichtigsten und global verbreitetsten Norm der internationalen Selbstregulierung. Durch die weitgehende Übernahme ins EU-Recht sind sie auch „ausländisches Recht“. Der Bezug dieser Normen zur Feststellung schweizerischen Rechts ist auch losgelöst vom spezifischen Anwendungsgebiet von grossem methodischem Interesse. Die Rechnungslegung nach OR richtet sich nach dem Gesetz und, wo dieses keine Antwort liefert, nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung. Die Methoden, wie diese Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung festgestellt werden können und die Frage, ob die IFRS dabei eine Rolle spielen können, werden in der Wissenschaft zwar kontrovers diskutiert. Der Einbezug der IFRS ist besonders interessant, weil diese Vorschriften teilweise gegenüber dem OR unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen.

Eine Klarstellung der Rolle der IFRS im schweizerischen Rechnungslegungs- und Aktienrecht dient auch dem besseren Verständnis der Normen, die spezifisch anwendbar sind. Nicht nur die Methode ist von wissenschaftlichem Interesse, sondern auch die Anwendung der Methode auf die spezifischen Fragestellungen. Dabei ist festzustellen, dass juristische Methoden der Feststellung des Norminhalts sich stark von betriebswirtschaftlichen Methoden unterscheiden, die vor allem von Wirtschaftsprüfern angewendet werden. Deren Methoden sind beispielsweise in Bezug auf die Feststellung von Lücken und deren Füllung viel weniger geeignet, zu vernünftigen Antworten zu gelangen. Insbesondere der Bezug der IFRS zur Lückenfüllung im OR wird durch Wirtschaftsprüfer oft nicht gewagt, weil sie die OR und die IFRS als zwei völlig unterschiedliche Regelungskomplexe sehen, ohne direkten Bezug zueinander. Juristen, die sich mit Rechnungslegung befassen, sehen zwar keine methodischen Hindernisse, aber es fehlt dort oft am Verständnis der Normen der IFRS, um diesen Transfer in das OR vorzunehmen. Die wissenschaftliche Bedeutsamkeit dieses Projektes liegt ganz spezifisch darin, die IFRS dem OR-Rechtslegungsrecht als Auslegungshilfe und Quelle zur Lückenfüllung systematisch zugänglich zu machen.

Das dritte Teilprojekt knüpft ebenfalls an die IFRS an, aber nicht an die IFRS als Rechnungslegungsstandard, sondern an eine Buchhaltungsorganisation, die erlaubt einen IFRS-Abschluss vorzunehmen. Es wird in diesem Teilprojekt die Frage geprüft, ob eine Gesellschafts-interne Organisation, die auf die Verwendung der IFRS als Rechnungslegungsstandard ausgerichtet ist, immer auch genügend ist im Hinblick auf finanzielle Oberleitungspflichten des Verwaltungsrats. Der Gegenstand der finanziellen Oberleitung wird in der gesellschaftsrechtlichen Literatur immer nur durch die Beschreibung von Zielsetzungen, denen die Finanzkontrolle genügen muss, umschrieben. Wenn es gelingt, den Bezug zwischen den IFRS und den finanziellen Führungspflichten des Verwaltungsrats herzustellen, dann besteht für den Verwaltungsrat nicht nur ein Katalog von Zielsetzungen, sondern spezifische Normen, die inhaltlich definieren, wie der Verwaltungsrat die finanzielle Oberleitung wahrnehmen muss.

Die Forschungsergebnisse werden zum einen durch die Publikationen der drei Doktorarbeiten publiziert. Weiter sollen die Resultate dieser Arbeit in die neue Auflage meines Buches „Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht“ einfließen (vgl. dazu das Literaturverzeichnis). Zu bestimmten einzelnen Fragen ist auch die Publikation weiterer Fachartikel geplant.

12. Ausserwissenschaftliche (praktische) Bedeutsamkeit

Die praktische Bedeutung des Forschungsprojekts entspricht der praktischen Bedeutung der Rechnungslegung. Eine Klarstellung von offenen Fragen im Rechnungslegungsrecht durch den teilweisen Einbezug der IFRS kann Unklarheiten beseitigen und Lücken schliessen. Die Rechnungslegung definiert wichtige Kennzahlen im Aktienrecht, an die elementare Pflichten der Verwaltungsräte anknüpfen, man denke nur an die Pflicht, bei Überschuldung das Konkursgesuch zu stellen. Das Teilprojekt „Dual Standard-Rechnungslegung“ würde einem Unternehmen erlauben, das nach OR-Vorschriften Rechnung legen muss, diese Rechnungslegung so auszugestalten, dass sie auch den Anforderungen der IFRS entspricht. Unternehmen, die zu einem Konzern gehören, der nach IFRS konsolidieren muss könnten durch die „Dual Standard Rechnungslegung“ statt zwei eine Jahresrechnung verfassen und Effizienzgewinne erzielen. Kleinere Unternehmen, die nicht in eine IFRS-Konsolidierung eingebunden sind, können durch die Möglichkeit einer „Dual Standard Rechnungslegung“ eine auch international verständliche Jahresrechnung erstellen, was deren Akzeptanz bei Geschäftspartnern erhöht. Schliesslich könnte das Teilprojekt „IFRS als Standard für die finanziellen Leistungspflichten des Verwaltungsrats“ Unsicherheiten in Bezug auf den Inhalt dieser finanziellen Leistungspflichten beseitigen und den Verwaltungsräten klare Kriterien vermitteln.

Die Praxis ist in Bezug auf die Frage der Rolle der IFRS stark gespalten, einige befürworten eine weitgehende Übernahme, andere lehnen sie kategorisch ab. Die Begründung der entsprechenden Meinungen ist aber oft oberflächlich und spontan. Das Forschungsprojekt hat durch seine Neutralität und Ergebnisoffenheit Akzeptanz insbesondere bei der Schweizerischen Treuhandskammer gefunden, die erkannt hat, dass die Frage einer wissenschaftlichen Klärung bedarf.

Die Forschungsergebnisse können gut in die Praxis übertragen werden. Teilweise sollen zu diesem Zweck Referate an Weiterbildungsseminaren gehalten werden, die sich an Praktiker richten, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Treuhandskammer/ExpertSuisse.

13. In diesem Text zitierte Literatur

- ARQUINT NINA: Bilanzrecht für Lebensversicherungsunternehmen, Diss. Bern/Zürich 2010 (zit. ARQUINT)
- BALLWIESER WOLFGANG: Rechnungslegung im Umbruch, Entwicklungen, Ziele, Missverständnisse, ST 76 (2002), S. 295-304 (zit. BALLWIESER)
- BAUEN MARC/BERNET ROBERT: Schweizer Aktiengesellschaft: Aktienrecht, Fusionsrecht, Börsenrecht, Steuerrecht, Zürich 2007 (zit. BAUEN/BERNET)
- BAUEN MARC/VENTURI SILVIO: Der Verwaltungsrat, Organisation, Kompetenzen, Verantwortlichkeit, Corporate Governance, Zürich 2007 (zit. BAUEN/VENTURI)
- BEHR GIORGIO: Funktion und Grenzen der Rechnungslegung als Instrument der wirtschaftlichen Steuerung, ZSR 119 (2000) 2. Halbband, S. 5-38 (zit. BEHR)
- BEHR GIORGIO: 25 Jahre FER – Entwicklung der Rechnungslegung in 4 Phasen, ST 84 (2010), S. 24-26 (zit. BEHR, 25 Jahre FER)
- BEHR GIORGIO/LEIBFRIED PETER: Rechnungslegung, 3. Auflage, Zürich 2011 (zit. BEHR/LEIBFRIED)
- BLASE, STEFFEN/MÜLLER, STEFAN/REINKE, JENS, Fortschritt in der Harmonisierung von internen und externen Rechnungswesen durch den management approach des IFRS 8, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 7-8/2012, S. 352-359
- BÖCKLI PETER: Schweizer Aktienrecht, Mit Fusionsgesetz, Börsengesellschaftsrecht, Konzernrecht, Corporate Governance, Recht der Revisionsstelle und der Abschlussprüfung in neuer Fassung unter Berücksichtigung der angelaufenen Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts, 4. Auflage, Zürich 2009 (zit. BÖCKLI, Aktienrecht)
- BÖCKLI PETER: Der bilanzbezogene Eigenkapitalschutz, Eigenkapitaltest und Solvenztest im kritischen Vergleich, SZW 81 (2009), S. 1-25 (zit. BÖCKLI, Eigenkapitalschutz)

- BÖCKLI PETER: Einführung in die IFRS/IAS, International Financial Reporting Standards – knapp und deutsch, 2. Auflage, Zürich 2005 (zit. BÖCKLI, IFRS/IAS)
- BÖCKLI PETER: Das neue OR-Rechnungslegungsrecht, Die Fassung des Ständerats unter der kritischen Lupe, ST 84 (2010), S. 160-174 (zit. BÖCKLI, OR-Rechnungslegungsrecht)
- BÖCKLI PETER: Zum Vorentwurf für eine Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts, GesKR 1/2006, S. 4-28 (zit. BÖCKLI, Vorentwurf)
- BOECKER, CORINNA/FROSCHHAMMER, MATTHIAS, Harmonisierung statt Standardisierung, Zunehmende Konvergenz der Regelungen des HGB mit den IFRS, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 7/8/2010, S. 305-307
- BOEMLE MAX/LUTZ RALF: Der Jahresabschluss, Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Anhang, 5. Auflage, Zürich 2008 (zit. BOEMLE/LUTZ)
- BRÜLISAUER PETER/POLTERA FLURIN: in: Zweifel Martin/Athanas Peter (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 1-82, 2. Auflage, Basel 2008 (zit. Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht-BRÜLISAUER/POLTERA)
- BUDDE WOLFGANG DIETER: Rechnungslegung im Spannungsfeld des Grundgesetzes, in: Ballwieser Wolfgang/Böcking Hans-Joachim/Drukarczyk Jochen/Schmidt Reinhard H. (Hrsg.), Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Adolf Moxter, Düsseldorf 1994, S. 33-60 (zit. BUDDE)
- CHAPUIS CÉDRIC: in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Nobel Peter/Schwander Ivo/Wolf Stephan (Hrsg.), Kommentar zum OR, Schweizerisches Obligationenrecht, 2. Aufl., Zürich 2009 (zit. OR Handkommentar-CHAPUIS)
- COENENBERG ADOLF G./HALLER AXEL/SCHULTZE WOLFGANG: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze, HGB, IFRS, US-GAAP, 22. Auflage, Stuttgart 2009 (zit. COENENBERG/HALLER/SCHULTZE)
- DAVIS PAUL L./WORTHINGTON SARAH/MICHELER EVA: Gower and Davies' Principles of Modern Company Law, 8. Auflage, London 2008 (zit. DAVIES/WORTHINGTON/MICHELER)
- DRUEY JEAN NICOLAS: Gesellschafts- und Handelsrecht, 10. Auflage, Zürich 2010 (zit. DRUEY)
- FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER: Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996 (zit. FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL)
- FROSCHHAMMER, MATTHIAS/HALLER, ALEX, IFRS-Konvergenz im Rahmen der BilMoG-Erstanwendung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 1/2012, S. 17-25
- GIGLER, F.; C. KANODIA; H. SAPRA; AND R. VENUGOPALAN. „Accounting Conservatism and the Efficiency of Debt Contracts.“ *Journal of Accounting Research*, 47 (2009): 767-797
- GROSSMANN SANFORD J./HART OLIVER D.: An Analysis of the Principal-Agent Problem, *Econometrica* 51 (1938), S. 7-46 (zit. GROSSMANN/HART)
- GRÜNBERGER DAVID: IFRS 2012, Ein systematischer Praxisleitfaden, 10. Auflage, Herne 2012 (zit. GRÜNBERGER)
- GURTNER PETER: Neues Rechnungslegungsrecht nach OR, Eine kritische Beurteilung aus steuerrechtlicher Sicht, ST 84 (2010), S. 385-398 (zit. GURTNER)
- HANDSCHIN LUKAS: Eigenkapitalvorschriften – nur für Banken?, Einige Überlegungen zu Verantwortlichkeit, Risikofähigkeit und Eigenkapital, GesKR 2010, S. 516-519 (zit. HANDSCHIN, Eigenkapitalvorschriften)
- HANDSCHIN LUKAS: Das Eigenkapital als Risikoreserve, in: Kunz Peter V./Herren Dorothea/Cottier Thomas/Matteotti René (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis, Festschrift für Roland von Büren, Basel 2009, S. 69-83 (zit. HANDSCHIN, Risikoreserve)
- HANDSCHIN LUKAS: Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2013 (zit. HANDSCHIN, Rechnungslegung)
- HANDSCHIN LUKAS: Rechnungslegungs- und Revisionsrecht in a nutshell, Zürich 2013 (zit. HANDSCHIN, Nutshell)
- HANDSCHIN LUKAS: Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane auch für die Richtigkeit der Bilanz, in: Niggli Marcel Alexander/Amstutz Marc (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmen, Basel 2007, S. 31-43 (zit. HANDSCHIN, Haftung)

- HARING, NIKOLAI/PRANTNER, RENATE, Konvergenz des Rechnungswesens. State-of-the-Art in Deutschland und Österreich, in: Controlling - Zeitschrift für erfolgsorientierte Unternehmensführung, Heft 3/2005, S. 147-154
- HENO RUDOLF: Jahresabschluss nach Handelsrecht, Steuerrecht und internationalen Standards (IFRS), 7. Auflage, Heidelberg 2011
- KÄFER KARL: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band VIII/2/2, Das Obligationenrecht, Die kaufmännische Buchführung, Artikel 958-946 OR, Bern 1981 (zit. BK II-KÄFER)
- KLEIBOLD THORSTEN: Ausschüttungsregulierung und Insolvenzmessung; Mögliche Friktionen einer Übernahme der Swiss GAAP FER in das Schweizerische Aktienrecht, Zürich 2012 (zit. KLEIBOLD)
- KRNETA GEORG: Praxiskommentar Verwaltungsrat, Art. 707-726, 754 OR und Spezialgesetze, Ein Handbuch für Verwaltungsräte, 2. Auflage, Bern 2005 (zit. KRNETA)
- KÜTING, KARLHEINZ/LAUER, PETER, Die Jahresabschlusszwecke nach HGB und IFRS - Polarität oder Konvergenz?, in: Der Betrieb 2011, S. 1985-1991
- LOCHER PETER: Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, II. Teil, Art. 49-101 DBG, Besteuerung der juristischen Personen, Quellensteuer für natürliche und juristische Personen, Basel 2004 (zit. DBG Kommentar-LOCHER)
- MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER: Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Auflage, Bern 2012 (zit. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER)
- MEYER CONRAD: Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, Einführung in Wesen, Technik und Bedeutung des modernen Management Accounting, 3. Auflage, Zürich 2012 (zit. MEYER, Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen)
- MEYER CONRAD: Finanzielles Rechnungswesen, Einführung mit Beispielen und Aufgaben, Zürich 2008 (zit. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen)
- MÜLLER ROLAND/LIPP LORENZ/PLÜSS ADRIAN: Der Verwaltungsrat, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, Zürich 2007 (zit. MÜLLER/LIPP/PLÜSS)
- NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG: in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530-964 OR, Art. 1-6 SchlT AG, Art. 1-11 Übest GmbH, 4. Auflage, Basel 2012 (zit. BSK OR II-NEUHAUS/BLÄTTLER)
- NEUHAUS MARKUS R./SCHÄRER CHRISTOPH: in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530-964 OR, Art. 1-6 SchlT AG, Art. 1-11 Übest GmbH, 4. Auflage, Basel 2012 (zit. BSK OR II-NEUHAUS/SCHÄRER)
- NÖSBERGER THOMAS A.: Wesentlichkeit als Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung im schweizerischen Aktienrecht, Diss. Freiburg 1998, Zürich 1999 (zit. NÖSBERGER)
- OESTERHELT STEFAN/GRÜNINGER HAROLD: Steuerrechtliche Entwicklungen (insbesondere im Jahr 2009), SZW 82 (2010), S. 37-58 (zit. OESTERHELT/GRÜNINGER)
- PIERK, JOCHEN/WEIL, MATTHIAS, Konvergenz von IFRS und HGB am Beispiel der Pensionsrückstellungen kapitalmarktorientierter Unternehmen. in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 11/2012, S. 516-521
- PIETH MARC: Anti-Korruptions-Compliance, Zürich 2011 (zit. PIETH)
- PLÜSS ADRIAN/FACINCANI-KUNZ DOMINIQUE/KÜNZLI ASTRID: in: Roberto Vito/ Trüeb Hans Rudolf (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personengesellschaften und Aktiengesellschaft, 2. Auflage, Zürich 2012 (zit. CHK-PLÜSS/FACINCANI-KUNZ/KÜNZLI)
- SCHELLENBERG ALDO C.: Rechnungswesen, Grundlagen, Zusammenhänge, Interpretationen, 4. Auflage, Zürich 2010 (zit. SCHELLENBERG)
- SIMONS, DIRK/WEISSENBERGER, BARBARA E., Die Konvergenz von internem und externem Rechnungswesen – Kritische Faktoren für die Entwicklung einer partiell integrierten Rechnungslegung aus theoretischer Sicht, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), 60. Jg., 2008, S. 137-162
- STOFFEL WALTER A.: in: von Büren Roland/Stoffel Walter A./Weber Rolf H. (Hrsg.), Grundriss des Aktienrechts, 3. Auflage, Zürich 2011 (zit. STOFFEL, Grundriss des Aktienrechts)

- TEITLER-FEINBERG EVELYN: Rechnungslegung als Führungsinstrument und Grundlage für die Kreditgewährung, ST 81 (2007), S. 152-157 (zit. TEITLER-FEINBERG)
- TRUFFER ROLAND/DUBS DIETER: in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530-964 OR, Art. 1-6 SchlT AG, Art. 1-11 Übest GmbH, 4. Auflage, Basel 2012 (zit. BSK OR II-TRUFFER/DUBS)
- VON BÜREN ROLAND/STOFFEL WALTER A./WEBER ROLF H.: Grundriss des Aktienrechts, 3. Auflage, Zürich 2011 (zit. VON BÜREN/STOFFEL/WEBER)
- WATTER ROLF/ROTH PELLANDA KATJA: in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530-964 OR, Art. 1-6 SchlT AG, Art. 1-11 Übest GmbH, 4. Auflage, Basel 2012 (zit. BSK OR II-WATTER/ROTH PELLANDA)
- WATTS, R. L. „Conservatism in Accounting Part I: Explanations and Implications.“ *Accounting Horizons*, 17 (2003): 207-221
- WEBER, JÜRGEN/SCHÄFFER, UTZ, Einführung in das Controlling, 13. Aufl., Stuttgart 2011 (zit. WEBER/SCHÄFFER)
- WEBER ROLF H.: in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Wiegand Wolfgang (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht I, Art. 1-529, 5. Aufl., Basel 2011 (zit. BSK OR I-WEBER)
- WEBER ROLF H.: in: von Büren Roland/Stoffel Walter A./Weber Rolf H. (Hrsg.), Grundriss des Aktienrechts, 3. Auflage, Zürich 2011 (zit. WEBER, Grundriss des Aktienrechts)
- ZEMP RETO/PLOZZA HANSPETER: Das neue Handbuch der Wirtschaftsprüfung 2009 ist erschienen!, Standardwerk für die Lehre und die praktische Arbeit, ST 84 (2010), S. 8-12 (zit. ZEMP/PLOZZA)

2.2.1 In diesem Text zitierte Materialien

- Botschaft*: Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) mit Entwurf vom 21. Dezember 2007, BBl 2008, S. 1589-1750
- EG-Verordnung 1606/2002*: Verordnung Nr. 1606/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, abrufbar unter <http://tiny.cc/kfw9cw> (besucht am 24.09.2013)
- HWP*: Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Kommission für Wirtschaftsprüfung der Treuhand-kammer (Hrsg.), 3. Auflage, Zürich 2014
- IFRS: International Financial Reporting Standards, International Accounting Standards Board (IASB) (Hrsg.), London 2011
- ISA: International Standards on Auditing, International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) (Hrsg.), New York 2011
- PS: Schweizer Prüfungsstandards, Treuhand-Kammer, Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten (Hrsg.), Zürich 2010
- Swiss GAAP FER: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (FER) (Hrsg.), Zürich 2010
- Wiley Regulatory Reporting, The Handbook to IFRS Transition and to IFRS U.S. GAAP Dual Reporting, Chichester UK 2012